

Anlage 20

Vorlage des Tagungsausschusses „Änderung der Kirchenordnung“

*Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953*

Vom Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung
folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. Artikel 32 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden.

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. In der Überschrift zu Artikel 32 der Kirchenordnung heißt es statt „Vikarin“ „Pastorin“.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. Artikel 54: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden ein Komma und die Worte „die Pastorinnen, die eine Pfarrstelle oder eine gemeindliche Pastorinnenstelle innehaben“ eingefügt.
2. Artikel 59, Abs. 2: Der Absatz erhält folgende Fassung:
„Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer gemeindlichen Pastorinnenstelle beauftragt sind, sowie Prediger gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.“
3. Artikel 59, Abs. 3: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung:
„Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen...“

Der Eingang des Satzes 2 erhält folgende Fassung:

„Ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann...“

4. Artikel 91, Abs. 2 b: Der Eingang erhält folgende Fassung:
„b) den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt angestellten Pfarrern und Pastorinnen“. Hinter dem Wort „Pfarrstelle“ werden die Worte „oder Pastorinnenstelle“, hinter dem Wort „Hilfspredigern“ die Worte „und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“ eingefügt.
5. Artikel 91, Abs. 5: Der Eingang des Absatzes erhält folgende Fassung:
„Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinierte Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Abs. 2 b angehören, nehmen...“
6. Artikel 104, Abs. 1: Hinter dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „In die Stelle des Scriba kann eine Pastorin gewählt werden, die eine Pfarrstelle innehat.“
7. Artikel 106, Abs. 4 b: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.
8. Artikel 110, Abs. 1 und Abs. 4: Hinter dem Wort „Pfarrer“ wird das Wort „Pastorinnen“ eingefügt. Das Wort „Vikarinnen“ wird gestrichen. Die Worte „des Kirchenkreises“ werden durch die Worte „im Kirchenkreise“ ersetzt.
9. Artikel 112: Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ werden die Worte „der Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“ eingefügt. Die Worte „sowie die Einsegnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.
Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.
10. Artikel 121, Abs. 1: Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „oder eine Pastorin“ eingefügt.

Anlage 21

Vorlage des Tagungsausschusses „Änderung der Kirchenordnung“

Der Tagungsausschuß zur Änderung der Kirchenordnung schlägt der Synode vor, die Änderung der Kirchenordnung wie folgt zu beschließen:

II. Abschnitt

§ 4:

Art. 69 Abs. 1 bis 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Das Presbyterium soll danach streben, **seine** Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 5:

1. Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen.
2. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

§ 6:

Artikel 98 der Kirchenordnung wird ab Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

- (2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 7:

Artikel 107 der Kirchenordnung wird ab Abs. 3 wie folgt neu gefaßt:

(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.

§ 8:

In Artikel 130 der Kirchenordnung werden die Absätze 2–4 gestrichen.

§ 9:

Artikel 131 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
- (3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
- (4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 10:

1. Artikel 141 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

2. Artikel 141 Abs. 3 der Kirchenordnung wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

§ 11:

Artikel 145 der Kirchenordnung wird ab Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

- (2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12:

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.